

## Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der  
Ortsgemeinde *Schweinschied*

vom *2. 5. 1975*

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom  
14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) wird nach Beschluß des Gemeinde-  
rates vom *4. 4. 1975* folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung  
der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und  
Waldwege.

### § 2

#### Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau,  
Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungs-  
anlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- b) der Luftraum über dem Wegekörper und
- c) der Bewuchs.

### § 3

#### Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten  
Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 4

#### Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land-  
und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im Übrigen ist  
die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen  
Vorschriften keine Beschränkung ergibt.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu  
Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kies-  
gruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu  
gelangen, ist mit Erlaubnis der Verbandsgemeinde zulässig.  
Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

### § 5

#### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken  
Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit  
des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der  
betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Ver-  
bandsgemeindeverwaltung beschränkt werden.

Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## § 6

### Unerlaubte Benutzung der Feld- u. Waldwege

1. Es ist unzulässig,
  - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
  - c) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschl. ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben;
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
  - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
  - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen;
  - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
  - i) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. Auf § 6 Abs. 1 Ziff. e) wird verwiesen.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  - c) den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
  - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und des § 8 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 48) finden Anwendung.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schweinschied ..... den 2.5.1975  
Der Ortsbürgermeister



*[Handwritten signature]*

## Satzung

### zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Schweinschied

vom 25.5.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1

##### Änderung

#### der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Schweinschied vom 02. Mai 1975.

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 1000,-- DM durch die Angabe 500,-- EURO ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung

#### der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindewaage vom 01.03.1978

In § 2 werden die Angaben

Großvich	2,-- DM/Stück durch die Angabe <u>1,- EURO/Stück</u>
Kälber	1,-- DM/Stück durch die Angabe <u>0,5 EURO/Stück</u>
Schweine	1,-- DM/Stück durch die Angabe <u>0,5 EURO/Stück</u>

ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung

#### der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 27. Dezember 1988.

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung

#### der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schweinschied vom 28. Oktober 1997.

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,-- DM durch die Angabe 1.000,-- EURO ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung

#### **der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schweinschied vom 28. Oktober 1997.**

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

#### **I. Reihengrabstätten**

- |   |           |                    |
|---|-----------|--------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |           |                    |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 150,-- DM | <u>75,-- EURO</u>  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 200,-- DM | <u>100,-- EURO</u> |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 150,-- DM | <u>75,-- EURO</u>  |

#### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |           |                    |
|--|-----------|--------------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |           |                    |
| a) je Grabstelle   | 280,-- DM | <u>140,-- EURO</u> |
| b) je Tiefengrab   | 280,-- DM | <u>140,-- EURO</u> |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für   |           |                    |
| a) eine Einzelgrabstätte (sowie Tiefgrabstelle)  | 7,-- DM   | <u>3,50 EURO</u>   |
| b) eine Doppelgrabstätte   | 14,-- DM  | <u>7,-- EURO</u>   |
| 3. Benutzung der Leichenhalle  |           |                    |
| Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne je Sterbefall                                | 50,-- DM  | <u>25,-- EURO</u>  |

## Artikel 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schweinschied, den 25. 5. 2001  
Ortsgemeinde Schweinschied

Ortsbürgermeister

